

Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin | IPASUM |

Medizinische Begutachtung

Klaus Schmid

Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Friedrich-Alexander Universität
Erlangen-Nürnberg
(Direktor: Prof. Dr. H. Drexler)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

1

Lernziele

- Gutachterliche Kompetenzen bzw. Voraussetzungen
- Kausalitätsprinzip / Finalitätsprinzip
- Begutachtung für verschiedene Zweige der Sozialversicherung
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Erwerbsminderung
 - Berufskrankheit / Arbeitsunfall

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

2

Angela Merkel für den öffentlichen Dienst ungeeignet!

Es war eine Nachricht am Rande, doch fast alle Presseorgane griffen sie auf. Kanzlerin Angela Merkel berichtete nach der Wahl des Bundespräsidenten in geselliger Runde, dass sie sich 1990 beim Bundespresseamt beworben hatte, aber am „Amtsarzt“ scheiterte. Wegen ihres hohen Blutdrucks sei sie für den bundesdeutschen öffentlichen Dienst nicht geeignet. Was blieb ihr also anderes übrig, als nach einer Alternative zu suchen und in die Politik zu streben? Eine nette Anekdote, die wir gerne dem folgenden Artikel zur Quelle:

Blickpunkt öffentliche Gesundheit

Ausgabe 3/2009
21. Jahrgang
ISSN 0937-7365

Herausgeber: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

3

Medizinische Begutachtung

- Objektivierung und Quantifizierung von Funktionsdefiziten und Leistungseinschränkungen.
- Aussagen zur Ursache von Erkrankungen bzw. Funktionsdefiziten und Leistungseinschränkungen.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

4

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

§ 278 StGB
Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

5

Voraussetzungen für die gutachterliche Tätigkeit in der Medizin

- Medizinische Fachkompetenz
- Sozialmedizinische Kenntnisse
- Beurteilung des Sachverhaltes unparteiisch und unvoreingenommen (Befangenheit durch finanzielle Abhängigkeit?)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

6

Voraussetzungen für die gutachterliche Tätigkeit in der Medizin

- Neutralität
- Qualitätssicherung
- Transparenz



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

7

Qualität

- Genaue Orientierung an den gestellten Beweisfragen
- Beachtung des aktenkundigen Sachverhaltes
- Einhalten seines medizinischen Fachbereichs
- Sorgfältige Erhebung der Vorgeschichte
- Gewissenhafte Indikationsstellung zu Untersuchungen, die zur Beantwortung der Beweisfragen erforderlich sind
- Nachvollziehbare Schlussfolgerungen



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

8

Besondere Arztrolle bei der Begutachtung

- der Arzt darf kein Interessensvertreter sein
(d.h. bei persönlicher Befangenheit muss er den Gutachterauftrag ablehnen)
- Der Arzt darf anamnestische Angaben und Befunde nicht wohlwollend sondern muss diese gerecht interpretieren
- Der Arzt trifft grundsätzlich keine Entscheidung, sondern macht Beurteilungsvorschläge.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

9

Welche Rolle hat der medizinische Sachverständige?

- Die **Entscheidungsträger** sind die Sozialleistungsträger bzw. die Gerichte.
- **Gutacher = Sachverständiger** mit dessen Fachkompetenz komplexe medizinische Sachverhalte transparent und entscheidungsreif werden.
DIE ENTSCHEIDUNG OBLIEGT JEDOCH NICHT DEM GUTACHTER!



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

10

Besondere Arztrolle bei der Begutachtung

Der Arzt als medizinischer Sachverständiger (Gutachter) hat die Aufgabe, Beweismaterial auszuwerten und Schlüsse zu ziehen, die dem Auftraggeber (Gericht) eine Urteilsfindung auf Gebieten ermöglichen, für die die eigene Sachkunde der Richter nicht ausreicht.

Der Arzt kann als Sachverständiger herangezogen werden:

- im Strafprozess
- im Zivilprozess
- im sozialgerichtlichen Verfahren



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

11

SGB X §20 und §21

- Sozialleistungsträger oder Gerichte sind von **Amts wegen verpflichtet**, einen Sachverhalt zu ermitteln. (§20 SGB X)
- Sie bedienen sich dabei häufig **gutachterlicher Stellungnahmen**, die als **Beweismittel** gelten (§21 SGB X).



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

12

Mitwirkungspflicht

■ § 60 ff SGB I

– Wer Sozialleistungen beantragt hat die Pflicht an der Aufklärung relevanter Tatbestände **mitzuwirken**.

• Beispiele:

- Erscheinen zum Begutachtungstermin, wahrheitsgemäße Auskünfte, **Duldung zumutbarer diagnostischer Maßnahmen**.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

13

Zumutbare diagnostische Maßnahmen

§ 65 SGB I Grenzen der Mitwirkung

(1)

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

- bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder **Gesundheit** nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
- die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
- die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

„invasive“ Untersuchungsmethoden sind nicht duldungspflichtig



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

14

Medizinische Begutachtung

■ Finale Betrachtungsweise:

- Leistungseintritt unabhängig von der Ursache der Erkrankung, z.B.
 - Gesetzliche Rentenversicherung
 - Schwerbehinderung
 -

■ Kausale Betrachtungsweise:

- Leistungen nur, wenn sich ein ursächlicher Zusammenhang wahrscheinlich machen lässt, im Sinne einer wesentlichen Ursache oder zumindest einer wesentlichen Teilursache für die Gesundheitssstörung, z.B.
 - Berufskrankheit
 - Arbeitsunfall
 - Impfschaden
 -



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

15

Arbeitsfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

16

Arbeitsunfähigkeit

- Aufgrund von Krankheit
- Bisherige berufliche Tätigkeit
- Nicht mehr ausüben können oder Gefahr der Verschlimmerung



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

17

Arbeitsunfähigkeit

■ 2 Möglichkeiten:

- Arbeitsfähig/ Arbeitsunfähig

- Nach längerer Erkrankung Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

18

Arbeitsunfähigkeit

- Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten ist darauf abzustellen, **welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.**
- Daher setzt die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit die Befragung des Versicherten durch den Arzt zur **aktuell ausgeübten Tätigkeit und der damit verbundenen Anforderungen und Belastungen** voraus.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

19

Sozialleistungsansprüche in Folge einer AU

- Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber i.d.R. für die Dauer von 6 Wochen.
- Nach Wegfall der Entgeltfortzahlung
 - GKV: Krankengeld für die Dauer von bis zu 78 Wochen (ca. 70% des ursprünglichen Gehaltes)
 - PKV: Je nach Vereinbarung (Tarif)
- Sonderfälle:
 - Verletztengeld von der Unfallversicherung
 - Übergangsgeld während der Rehabilitation.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

20

Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit

- Die Krankenkassen sind verpflichtet bei **Arbeitsunfähigkeit**
 - Zur Sicherung des Behandlungserfolges
 -
 - Zur **Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit**

eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen

§ 275 SGB V



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

21

Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit

- Nicht zu den Aufgaben des Betriebsarztes gehört es, Krankmeldungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

§3 ASIG



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

22

Stufenweise Wiedereingliederung

- Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung **ihrer bisherige Tätigkeit teilweise verrichten** und können sie durch eine **stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden**, soll der Arzt auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit **Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben** und dabei in geeigneten Fällen die **Stellungnahme des Betriebsarztes oder mit Zustimmung der Krankenkasse die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einholen.**

§ 74 SGB V



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

23

Stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

- § 74 SGB V Beteiligung des Betriebsarztes
 - Der Betriebsarzt als Experte für die Belastungen und Beanspruchungen an verschiedenen Arbeitsplätzen.
- „Meist“ **Vorteile für alle!**
- Cave: Vorbehalte am Arbeitsplatz!
 - „Man will Arbeitnehmer los werden“
 - „Aushilfe ist besser“



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

24

Mögliche gutachterliche Fragen

- Ob der Arbeitnehmer in absehbarer Zeit seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann.
- Ob der Arbeitnehmer wieder voll arbeitsfähig wird und seine Tätigkeit wieder voll ausüben kann.
- Ob und in welchem Ausmaß auch künftig mit längeren Erkrankungen gerechnet werden muss.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

25

Krankheitsbedingte Kündigung

- Krankheitsbedingte Kündigung ist möglich bei:
 - Häufigen oder langen Fehlzeiten in der Vergangenheit.
 - Negativer Prognose für die Zukunft! (z.B. Stellungnahme eines Arztes).
- „Warnung vor prophetischen Äußerungen“, stattdessen med. und berufliche Reha!



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

26

SGB IX, §84 Abs.2 „Prävention“

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zu-ständigen Interessenvertretung (...), bei schwer-behinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, **mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person** die Möglichkeiten, wie die **Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt** und der **Arbeitsplatz erhalten** werden kann (**betriebliches Eingliederungsmanagement**). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

27

Zweifel an der Arbeitsfähigkeit

- Mögliche Anlässe:
 - Fehlende Krankheitseinsicht (z.B. manische Phase einer bipolaren Erkrankung)
 - Finanzielle Interessen (Auslaufen des Krankengeldes)
 - Angst um den Arbeitsplatz
 -



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

28

Ärztliche Untersuchung nach TVL

Der Arbeitgeber ist **bei begründeter Veranlassung** berechtigt, **Beschäftigte zu verpflichten**, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen **Amtsarzt** handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

TVL §3 (5)



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

29

Erwerbsfähigkeit / Erwerbsminderung



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

30

80-jährige Lehrerin unterrichtet an Grundschule

5 Dots+ 21.04.10 | Miesbach | 12 FACEBOOK
Artikel drucken | Artikel empfehlen | Schrift [A] / [A]

Miesbach - Extremer Lehrermangel hat in Gmund (Landkreis Miesbach) dazu geführt, dass eine über 80 Jahre alte Frau wieder unterrichten muss.

An der Grundschule war zunächst die Klassenlehrerin und dann auch deren Ersatz ausgefallen. Auch die „Mobile Reserve“ des Schulamts ist nun krank geworden. Eine weitere Reserve habe man nicht mehr.

Bei Engpassen in Volksschulen soll eigentlich die „Mobile Reserve“ einspringen. Laut Kultusministerium gibt es bayernweit 2180 Vertretungskräfte, 29 davon sind dem Landkreis Miesbach zugestellt. Jedoch seien alle Reservekräfte derzeit im Einsatz. Deswegen sind in Gmund jetzt zwei pensionierte Lehrerinnen eingesprungen. Die eine Aushilfe ist über 70, die andere über 80 Jahre alt.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

31

Von der Leyen will keine Ausnahmen bei der Rente mit 67

POLITIK Mittwoch, 14. April 2010

Von der Leyen gegen Ausnahmen Anders arbeiten bis 67

Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU) hat sich gegen Ausnahmeregelungen bei der Rente mit 67 ausgesprochen. „Wir müssen einfach kreativer denken. Ob Dachdecker oder Bäcker, nachdem sie nicht mehr in derselben machen was er mit 16 gelernt hat“, sagte die Ministerin der „Rheinischen Post“. Sie fügte hinzu: „Wer Berufserfahrung hat, kann auch Büroarbeit in seiner Branche übernehmen.“

Nicht jede Arbeit ist bis 67 die Arbeitsministerin forderte generell ein Umdenken in der Gesellschaft: „Es ist höchste Zeit, den Silberschatz des Alters zu heben und nicht immer nur zu fragen, wie wir das alte Eisen entsorgen können.“

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

32

Erwerbsminderung

- Ein Versicherter ist dann voll erwerbsgemindert, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes – also in jeder nur denkbaren Beschäftigung – mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- Auf die erworbene Qualifikation und den bisherigen beruflichen Werdegang kommt es bei der Feststellung einer Erwerbsminderung – im Gegensatz zur Berufsunfähigkeitsrente nach früherem Recht – nicht mehr an.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

33

Erwerbsminderung

- Ist noch eine Beschäftigung im Umfang von mindestens drei, aber nur unter sechs Stunden pro Tag möglich, so liegt **teilweise Erwerbsminderung** vor.
- Bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich ergibt sich **keine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung.**

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

34

Erwerbsminderung

Kann ein Versicherter ausgehend von seinem Gesundheitszustand noch über drei, aber nur unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein, steht ihm jedoch kein dementsprechender Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung, so erhält er Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

35

Abbildung 6a und 6b: Ursachen der Frühberentung 2003 – Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rentenversicherung insgesamt

Quelle: VDR Statistik Rentenzugang

| Krankheiten | Männer 100.382 Renten* | Frauen 73.852 Renten* |
|---|------------------------|-----------------------|
| Krankheiten von Skelett/Muskeln/Bindegewebe | 20,9% | 19,3% |
| Krankheiten des Kreislaufsystems | 16,1% | 16,1% |
| Krankheiten des Verdauungssystems/Stoffwechselkrankheiten | 5,2% | 5,2% |
| Krankheiten der Atmungsorgane | 3,1% | 3,1% |
| Krankheiten von Skelett/Muskeln/Bindegewebe | 19,3% | 19,3% |
| Krankheiten des Kreislaufsystems | 2,7% | 2,7% |
| Krankheiten des Verdauungssystems/Stoffwechselkrankheiten | 3,7% | 3,7% |
| Krankheiten der Atmungsorgane | 2,0% | 2,0% |
| Neubildungen | 13,5% | 16,1% |
| Sonstige Krankheiten | 6,4% | 6,4% |
| Krankheiten des Nervensystems | 8,9% | 8,9% |
| Psychische Erkrankungen | 2,4% | 35,5% |

* Ohne Renten für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres und ohne Fälle mit nicht erfasster 1. Diagnose, Verschlüsselung nach ICD-10

Quelle: Gesundheitsberichterstattung des Bundes Heft 30/2006

36

Private BUZ

■ Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge einer Krankheit, Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls seinen Beruf voraussichtlich dauerhaft nicht mehr ausüben kann. Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss ärztlich nachgewiesen werden.

Der Versicherungsfall liegt im allgemeinen bei mindestens 50 Prozent Berufsunfähigkeit vor.

- Achtung: Berufsunfähigkeit entspricht nicht der Erwerbsunfähigkeit.
- Achtung: Verweisungstätigkeiten!



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

37

Gesetzliche Unfallversicherung



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

38

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung mit der Aufgabe, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu verhindern, Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit zu gewähren. **Sie wird durch Beiträge der Unternehmer, für bestimmte Bereiche von Bund, Land und den Gemeinden finanziert.**



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

39

Arbeitsunfall

- Ein Arbeitsunfall ist dann anzunehmen, wenn eine versicherte Person **infolge einer versicherten Tätigkeit**, üblicherweise der Arbeit, einen Unfall erleidet, wobei Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung als ein **auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches Ereignis, das einen Gesundheitsschaden herbeiführt**, definiert wird.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

40

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall liegt demzufolge nicht schon vor, wenn lediglich irgendein zeitlicher oder räumlicher Zusammenhang zum Betrieb besteht. Ein Versicherter kann auch während der Arbeitszeit im Betrieb privaten Tätigkeiten (wie z. B. Nahrungsaufnahme, Rauchen, Spazieren gehen in der Mittagspause) nachgehen.

Diese sogenannten "eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten" dienen allein privaten und nicht betrieblichen Zwecken und unterliegen regelmäßig **nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

41

Definition Berufskrankheiten

- Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung in der Berufskrankheiten-Verordnung als solche bezeichnet und die sich ein Versicherter bei seiner Arbeit (versicherte Tätigkeit) zugezogen hat.
- Als Berufskrankheiten kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den **Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft** durch **besondere Einwirkungen** verursacht sind, denen **bestimmte Personengruppen** durch ihre Arbeit in **erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt** sind.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

42

Definition Berufskrankheiten

- Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach **neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft** die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

§9 Abs 2 SGB VII



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

43

Berufskrankheitenanzeige

- Jeder Arzt (Zahnarzt, Hausarzt etc.) ist nach § 202 SGB VII gesetzlich verpflichtet, die **BK-Anzeige** zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Versicherte widerspricht; er kann nur davon absehen, wenn er definitiv weiß, dass diese **BK** bereits ärztlich gemeldet ist.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

44

Versicherungsfall (Kausalität)

- Der Betroffene muss dem *versicherten Personenkreis* der gesetzlichen Unfallversicherung angehören (§§ 2 ff. SGB VII).
- Die **Krankheit** muss in einer *kausalen Beziehung* (im Sinne der im Sozialrecht vorherrschenden Lehre von der wesentlichen Bedingung; haftungsbegründende Kausalität, **entschädigungsfähig**) zu der *versicherten Tätigkeit* stehen.
- Weiterhin muss sie einen *Gesundheitsschaden* *wesentlich verursacht* haben (haftungsausfüllende Kausalität, **entschädigungspflichtig**)



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

45

BK-Feststellungsverfahren



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

46

MdE in der ges. Unfallversicherung

- Versicherten der gesetzlichen **Unfallversicherung** wird Verletztenrente gewährt, wenn durch **Arbeitsunfall** oder **Berufskrankheit** eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit** (MdE) um mindestens 20 v.H. eingetreten ist, die länger als 26 Wochen andauert.
- Bei einer MdE von weniger als 20 v.H. wird Rente nur gezahlt, wenn sich zusammen mit Minderungen aus anderen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Entschädigungsfällen nach bestimmten Gesetzen (z.B. Beamten gesetz, Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz) insgesamt eine MdE von mindestens 20 v.H. ergibt.



Prof. Dr. Klaus Schmid • Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

47